



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 99/2024
vom 26. September 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 7985
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel XX.103 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 17. April 2023, dessen Ausfertigung am 25. April 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel XX.103 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die zugelassenen Sozialsekretariate dazu verpflichtet werden, unentgeltlich Sozialdokumente und Austrittsdokumente im Rahmen eines Konkurses auszuhändigen, während alle anderen Dienstleister der in Konkurs geratenen Gesellschaft, insbesondere die Buchhalter und die nicht zugelassenen Sekretariate, weiterhin Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen haben? »;

« Verstößt Artikel XX.103 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die zugelassenen Sozialsekretariate dazu verpflichtet werden, unentgeltlich Sozialdokumente und Austrittsdokumente auszuhändigen, wenn diese Verpflichtung dahin ausgelegt wird, dass sie sich auf Konkurse auf Geständnis beschränkt und nicht für Konkurse auf Ladung gilt? Lässt sich diese Bestimmung dahin auslegen, dass sie für alle Konkurse ungeachtet der Weise der Konkurseröffnung gilt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel XX.103 des Wirtschaftsgesetzbuches. In Artikel XX.103 Absatz 1 werden die Schriftstücke aufgeführt, die einem Konkursgeständnis beizufügen sind. Artikel XX.103 Absatz 3 in der auf die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache anwendbaren Fassung erlegt dem Sozialsekretariat, dem das in Konkurs geratene Unternehmen angeschlossen war, die Verpflichtung auf, dem Konkursverwalter unentgeltlich die folgenden Dokumente auszuhändigen: die individuellen Konten und gegebenenfalls den vom LASS zugeteilten Zugriffscode im Sinne von Artikel XX.103 Absatz 1 Nr. 4 (wenn es dem Unternehmen unmöglich ist, sie seinem Geständnis beizufügen), die letzten Sozialdokumente in Bezug auf die Arbeitnehmer und die Austrittsdokumente, die den Arbeitnehmern auszuhändigen sind.

Artikel XX.103 des Wirtschaftsgesetzbuches in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Der Schuldner fügt seinem Geständnis auf dieselbe Weise Folgendes bei:

1. die Bilanz seiner Geschäfte oder ein Schreiben mit den Gründen, weshalb er die Bilanz nicht hinterlegen kann,

2. eine Bilanz mit dem in Buch III Titel 3 Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten Stand der Aktiva und Passiva und die Auflistung und Bewertung aller beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Stand der Forderungen und Schulden, eine Gewinn- und Verlusttabelle, die letzte ordnungsgemäß abgeschlossene Ergebnisrechnung und eine Ausgabentabelle; sie muss vom Schuldner für richtig bescheinigt, datiert und unterzeichnet sein,

3. Angaben zu dem Ort, an dem die Buchhaltung befindlich ist, gegebenenfalls mit der Angabe, dass sie von Dritten geführt wird; in diesem Fall Kontaktdaten dieser Dritten und Mittel, um Zugang zu dieser Buchhaltung zu erhalten,

4. sofern der Schuldner Personal beschäftigt oder in den letzten achtzehn Monaten beschäftigt hat, das Personalregister, das in Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 5

vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente vorgesehene individuelle Konto des vergangenen und des laufenden Kalenderjahres, Angaben über das Sozialsekretariat und die Sozialkassen, denen das Unternehmen angeschlossen ist, Identität der Mitglieder des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und der Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung und gegebenenfalls den Zugriffscode, der dem Unternehmen vom Landesamt für soziale Sicherheit zugeteilt worden ist und Einsicht in das elektronische Personalregister und Zugriff auf die anderen erforderlichen Identifizierungsdaten erlaubt,

5. eine Liste mit Namen und Adresse der Kunden und Lieferanten,

6. eine Liste mit Namen und Adresse der natürlichen Personen, die für das Unternehmen unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben,

7. eine Liste der Gesellschafter, wenn der Schuldner ein in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe c) des vorliegenden Buches erwähntes Unternehmen ist oder eine juristische Person, deren Gesellschafter unbeschränkt haften, und Nachweis, dass die Gesellschafter unterrichtet worden sind.

Der Schuldner achtet bei der Hinterlegung der Schriftstücke auf die Einhaltung seines Berufsgeheimnisses.

Ist es dem Unternehmen unmöglich, seinem Geständnis die individuellen Konten und gegebenenfalls den vom Landesamt für soziale Sicherheit an die Arbeitgeber zugeteilten Zugriffscode, die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnt sind, beizufügen, übernimmt das Sozialsekretariat, dem das Unternehmen angeschlossen war, unverzüglich und unentgeltlich diese Verpflichtungen auf einfachen Antrag der Konkursverwalter. Das Sozialsekretariat stellt dem Konkursverwalter auf dessen Antrag hin unentgeltlich die letzten Sozialdokumente in Bezug auf die Arbeitnehmer und die Austrittsdokumente aus, die den Arbeitnehmern auszuhändigen sind.

Nach Hinterlegung im Register erhält der Anmelder eine Empfangsbestätigung.

Die Hinterlegung im Register jeglicher anderen Schriftstücke in Bezug auf den Konkurs wird auf dieselbe Weise festgestellt, ohne das erneut eine Hinterlegungsurkunde zu erstellen wäre ».

Artikel XX.132 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« Die Konkursverwalter arbeiten aktiv und vorrangig an der Feststellung des Betrags der Forderungen mit, die von den Arbeitnehmern des in Konkurs geratenen Unternehmens angemeldet werden ».

Artikel XX.135 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« Der Abschluss des Konkursverfahrens wegen unzureichender Aktiva kann nur ausgesprochen werden, wenn festgestellt wird, dass die Konkursverwalter alles in ihrer Macht stehende getan haben, um den Arbeitnehmern die gesetzlich vorgesehenen Sozialdokumente auszuhändigen ».

B.2.1. Die durch Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches den Sozialsekretariaten auferlegte Verpflichtung geht auf das Gesetz vom 15. Juli 2005 « zur Ergänzung der Artikel 10 und 46 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 » zurück. Durch dieses Gesetz wurde in Artikel 10 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 der folgende Absatz eingefügt:

« Ist es dem Kaufmann unmöglich, seinem Geständnis die individuellen Konten und gegebenenfalls den vom Landesamt für soziale Sicherheit an die Arbeitgeber zugeteilten Zugriffscodes, die in Absatz 1 Nr. 3 des vorliegenden Artikels erwähnt sind, beizufügen, übernimmt das Sozialsekretariat, dem der Kaufmann angeschlossen war, unverzüglich und kostenlos diese Verpflichtungen auf einfachen Antrag der Konkursverwalter ».

Der Abänderungsantrag, der dieser Bestimmung zugrunde lag und der nach der Anhörung eines Sachverständigen eingebracht wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1541/005, SS. 18-19), wurde folgendermaßen gerechtfertigt:

« La loi-programme du 8 avril 2003 (*Moniteur belge* du 17 avril 2003) a instauré l'obligation pour le commerçant de joindre les 'comptes individuels' à son aveu.

Dans la pratique, cette disposition est malheureusement restée lettre morte.

Presque toutes les entreprises sont affiliées à un secrétariat social agréé et le commerçant part dès lors du principe que le secrétariat social fournira les comptes individuels au curateur, sur simple demande de celui-ci.

Il n'est pas exceptionnel qu'un curateur doive attendre plusieurs mois avant d'être en possession des comptes individuels nécessaires de l'année de la déclaration de la faillite et de l'année précédente.

Des sommes considérables sont souvent réclamées pour la délivrance des comptes individuels, ce qui incite les secrétariats sociaux à essayer de recouvrer les frais d'administration en retard auprès du curateur. Tous les secrétariats sociaux peuvent, sur simple demande, imprimer ou transmettre par courrier électronique les comptes individuels des dernières années, sans que cela occasionne de frais importants.

Ces comptes individuels sont indispensables pour pouvoir délivrer des formulaires C4 et d'autres documents sociaux aux travailleurs licenciés, et pour vérifier ou rectifier leurs créances.

Il est dès lors recommandé d'imposer aux secrétariats sociaux l'obligation légale de mettre à la disposition du curateur, à court terme et gratuitement, les comptes individuels et les codes octroyés à l'employeur par l'ONSS » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1541/002, S. 2).

Bei den Erörterungen im Ausschuss kam es zu dieser Bestimmung auch zu dem folgenden Austausch:

« [Un membre] ne voit pas d'objection à ce que l'on complète l'article 10, comme le suggère [l'expert]. À l'argument selon lequel les secrétariats sociaux facturent des coûts exagérés pour la mise à disposition des données du compte individuel, on peut opposer que cette formalité entraîne des coûts administratifs pour les secrétariats sociaux.

[L'expert] estime qu'ils essaient, de cette manière, de récupérer une partie des arriérés de frais de gestion. Il suffit qu'ils demandent une garantie à l'employeur, ce que font d'ailleurs beaucoup de secrétariats sociaux.

[Un autre orateur] souligne que la loi sur les faillites dispose que les curateurs, même en cas de faillite sans le moindre actif, ne peuvent clôturer celle-ci qu'après la délivrance des documents sociaux. Cette règle pourrait servir de fondement à une éventuelle obligation » (*Parl. Dok., Kammer, 2004-2005, DOC 51-1541/005, S. 19*);

« [Un membre] présente un amendement (n° 1, DOC 51 1541/002) tendant à modifier l'article 10 de la loi du 8 août 1997 sur les faillites. L'amendement permet aux curateurs d'avoir plus rapidement accès aux comptes individuels et au registre électronique du personnel sur la base desquels ils peuvent délivrer les formulaires C4 ainsi que d'autres documents sociaux aux travailleurs licenciés.

[Un deuxième membre] souligne que cet amendement remédie à un problème pratique fréquent. Il est extrêmement important que les travailleurs licenciés disposent le plus rapidement possible des documents sociaux requis afin de pouvoir solliciter le bénéfice des allocations de chômage et de se présenter à nouveau sur le marché de l'emploi.

[Une troisième membre] s'interroge sur l'opportunité d'une initiative législative en la matière, dès lors que les curateurs ont accès à DIMONA et à la Banque-Carrefour des entreprises et peuvent ainsi obtenir les informations nécessaires sur simple demande. Selon l'intervenante, il n'est pas apparu, au cours des auditions, que l'obtention d'informations posait des problèmes aux curateurs.

[Le deuxième membre] doute que la Banque-Carrefour des entreprises mette des comptes individuels à la disposition des curateurs. Selon lui, il est bel et bien ressorti des auditions que les secrétariats sociaux sont très réticents à mettre des comptes individuels à disposition » (*ebenda, S. 22*);

« La commission prend ensuite connaissance de la note légistique du service juridique de la Chambre concernant le projet de texte adopté de la proposition de loi visant à compléter les articles 10 et 46 de la loi du 8 août 1997 sur les faillites.

[...]

En vertu du contenu du nouvel alinéa 3 de l'article 10, l'insertion des mots '*tant celui de l'année civile en cours que celui de l'année civile écoulée*' a pour conséquence que le secrétariat social ne prendra immédiatement et gratuitement en charge que les obligations du commerçant afférentes à ces années.

[Un membre] ayant demandé si l'on avait tenu compte de la possibilité que la liquidation d'une faillite dure plusieurs années, [une autre membre] explique que la limitation à deux années correspond à un choix des auteurs de l'amendement n° 1 » (ebenda, S. 28).

B.2.2. Bei der Einfügung von Buch XX in das Wirtschaftsgesetzbuch durch das Gesetz vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX 'Insolvenz von Unternehmen' in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » wurde Artikel XX.103 des Wirtschaftsgesetzbuches kommentiert wie folgt:

« Cet article reprend en grande partie les dispositions de l'article 10 de la loi sur les faillites. Quelques modifications sont néanmoins apportées au système. Les renvois aux règles comptables sont actualisés; la manière dont le secrétariat social apporte son assistance est également détaillée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 81).

B.3. In den sozialen Rechtsvorschriften wird zwischen zwei Arten von Bevollmächtigten unterschieden, die die Arbeitgeber im Rahmen ihrer sozialen Verwaltung bestimmen können, und zwar einerseits die Erbringer von Sozialdienstleistungen, die nicht als Sozialsekretariate zugelassen sind (nachstehend: Erbringer von Sozialdienstleistungen), und andererseits die zugelassenen Sozialsekretariate, die aufgrund ihrer Zulassung über das ausschließliche Recht verfügen, die von den angeschlossenen Arbeitgebern geschuldeten Sozialbeiträge einzuziehen und sie an das LASS zu zahlen.

Artikel 31^{ter} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » bestimmt:

« § 1. Die Arbeitgeber können einen Bevollmächtigten im Rahmen ihrer sozialen Verwaltung bestimmen.

§ 2. Es bestehen zwei Arten Bevollmächtigte:

1. Die Erbringer von Sozialdienstleistungen sind Bevollmächtigte, die im Namen und für Rechnung von Arbeitgebern Formalitäten in Sachen soziale Sicherheit, die diese Arbeitgeber gegenüber den Einrichtungen für soziale Sicherheit einhalten müssen, in direkter Beziehung zu diesen Einrichtungen für soziale Sicherheit erfüllen.

Innerhalb der Grenzen des mit dem Arbeitgeber abgeschlossenen Mandats sind sie damit beauftragt, die Arbeitgeber in deren Beziehungen zu den Einrichtungen, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer

Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt sind, zu begleiten und sie in diesem Rahmen zu informieren,

2. die zugelassenen Sozialsekretariate, wie sie in Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt sind.

§ 3. Der Bevollmächtigte erhält zur Erfüllung der Formalitäten in Sachen soziale Sicherheit für seine angeschlossenen Arbeitgeber einen Zugang zum elektronischen Netz der sozialen Sicherheit, sofern:

1. er sich bei den Diensten des Landesamtes für soziale Sicherheit ordnungsgemäß identifiziert,

2. er die Anweisungen der betreffenden Verwaltungen befolgt,

3. er auf Antrag der zuständigen Verwaltungen gemäß alle für die Überwachung der Anwendung der Sozialgesetze notwendigen Auskünfte erteilt oder Unterlagen übermittelt, sofern diese Auskünfte oder Unterlagen für die Ausführung der Aufträge des Bevollmächtigten notwendig sind,

4. er das Landesamt für soziale Sicherheit binnen fünfzehn Tagen nach dem Ereignis von der Kündigung oder der Streichung eines Arbeitgebers in Kenntnis setzt ».

Artikel 27 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » bestimmt:

« § 1. Zugelassene Sozialsekretariate sind Erbringer von Sozialdienstleistungen, wie sie in Artikel 31ter § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind, die aufgrund ihrer Zulassung Sozialbeiträge von ihren angeschlossenen Arbeitgebern zwecks Zahlung an die mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtungen einziehen.

§ 2. Der König legt die Bedingungen fest, unter denen der für die Sozialen Angelegenheiten zuständige Minister Sozialsekretariate von Arbeitgebern zulassen kann, damit sie in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte ihrer Angeschlossenen die durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen. Er bestimmt ihre Rechte und Pflichten.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Arbeitgeberkategorien, die Er bestimmt, eine finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Mitgliedschaft in einem zugelassenen Sozialsekretariat gewähren, deren Höhe, Gewährungsbedingungen und -modalitäten Er bestimmt.

Die Betriebsrevisoren der Sozialsekretariate erstatten dem für die Sozialen Angelegenheiten zuständigen Minister und dem Landesamt für soziale Sicherheit binnen sechzig Tagen nach der satzungsgemäßen Billigung des Jahresberichts schriftlich Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, insbesondere in Bezug auf den vom König bestimmten Kontenplan.

Die Benutzung der Bezeichnung ‘Sozialsekretariat’ ist ausschließlich den Bevollmächtigten vorbehalten, die gemäß den vom König festgelegten Bestimmungen als Sozialsekretariat zugelassen sind.

Die Zulassung verleiht dem Sozialsekretariat das ausschließliche Recht, die von den angeschlossenen Arbeitgebern geschuldeten Beiträge einzuziehen, und zwar ausschließlich auf bargeldlose Weise, und sie an das Landesamt für soziale Sicherheit zu zahlen.

In Ermangelung dieser spezifischen Zulassung ist es einem wie in Artikel 31^{ter} § 2 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Erbringer von Sozialdienstleistungen verboten, die Einziehung von Beiträgen vorzunehmen ».

Die Artikel 44 bis 51 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 « zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » (nachstehend: königlicher Erlass vom 28. November 1969) regeln die Bedingungen für die Zulassung, die Pflichten und Rechte der Sozialsekretariate. Zu den Pflichten der Sozialsekretariate gehört die Verpflichtung, « für jeden der angeschlossenen Arbeitgeber eine vollständige Akte in Bezug auf die Anwendung der Sozialgesetze für das gesamte Personal der angeschlossenen Arbeitgeber an einem Ort in Belgien zu erstellen und zu führen » (Artikel 48 § 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969). Diese Verpflichtung gilt auch für die Erbringer von Sozialdienstleistungen (Artikel 53/3 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969).

B.4. Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches in der auf die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache anwendbaren Fassung findet nur Anwendung auf die Sozialsekretariate.

B.5. Die Verpflichtung, die letzten Sozialdokumente und die Austrittsdokumente im Rahmen eines Konkurses unentgeltlich auszuhändigen, wurde auf die Erbringer von Sozialdienstleistungen ausgedehnt durch Artikel 205 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 und zur Festlegung verschiedener Insolvenzbestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 7. Juni 2023), der bestimmt:

« À l'article XX.103, alinéa 3, du même Code, inséré par la loi du 11 août 2017, les mots ' Le secrétariat social fournit au curateur gratuitement et sur sa demande, ' sont remplacés par les mots ' Le secrétariat social ou le prestataire de services sociaux fournissent gratuitement au curateur sur sa simple demande, ' ».

Die Artikel 272 und 273 des Gesetzes vom 7. Juni 2023 bestimmen:

« Art. 272. Les dispositions de la présente loi s'appliquent aux procédures d'insolvabilité ouvertes à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 273. La présente loi entre en vigueur le 1er septembre 2023 ».

Daraus ergibt sich, dass Artikel 205 des Gesetzes vom 7. Juni 2023, der Gegenstand einer Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 8138 ist, auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache *ratione temporis* nicht anwendbar ist.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen

B.6.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Vorabentscheidungsfragen sich nur auf Absatz 3 von Artikel XX.103 des Wirtschaftsgesetzbuches bezögen. Außerdem bringt er vor, dass sie nur die den Arbeitnehmern auszuhändigenden Austrittsdokumente betröfen.

B.6.2. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Verpflichtung für die Sozialsekretariate, im Rahmen eines Konkurses die « Sozialdokumente und Austrittsdokumente » unentgeltlich auszuhändigen.

Daraus ergibt sich, dass sich die Vorabentscheidungsfragen nur auf Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 7. Juni 2023 anwendbaren Fassung beziehen.

Eine Partei vor dem Gerichtshof darf nicht die Tragweite der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen. Es ist Sache des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, zu urteilen, welche Vorabentscheidungsfrage er dem Gerichtshof zu stellen hat, und dabei den Umfang der Anhängigmachung zu bestimmen. Es gibt also keinen Anlass dazu, die Prüfung der Vorabentscheidungsfragen auf die Austrittsdokumente zu beschränken.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung. Der Gerichtshof wird gebeten, den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Sozialsekretariaten und andererseits allen anderen Dienstleistern der in Konkurs geratenen Gesellschaft, insbesondere den « nicht zugelassenen Sekretariaten », d.h. den Erbringern von Sozialdienstleistungen, und den Buchhaltern, zu prüfen. Während die Sozialsekretariate die letzten Sozialdokumente und die Austrittsdokumente im Rahmen eines Konkurses unentgeltlich aushändigen müssten, hätten die anderen Dienstleister der in Konkurs geratenen Gesellschaft weiterhin Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen.

B.8. Die fragliche Bestimmung wird vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan dahin ausgelegt, dass die für die Erstellung der betreffenden Dokumente erforderlichen Berechnungen vom Sozialsekretariat auch unentgeltlich durchgeführt werden müssen.

Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung, die nicht offensichtlich falsch ist.

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Die in B.7 erwähnten Personenkategorien sind hinreichend vergleichbar, da es sich um Dienstleister der in Konkurs geratenen Gesellschaft handelt.

B.11. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, und zwar darauf, ob der Dienstleister ein Sozialsekretariat ist oder nicht.

B.12. Der Gesetzgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum, um die anzunehmenden Maßnahmen zu bestimmen, die den Zielen dienen, die er sich gesetzt hat.

B.13. Aus den in B.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass die den Sozialsekretariaten auferlegte Verpflichtung, auf einfachen Antrag des Konkursverwalters die letzten Sozialdokumente und die Austrittsdokumente auszustellen, die Rechte der Arbeitnehmer wahren und die Arbeit des Konkursverwalters erleichtern soll. Bezüglich der Unentgeltlichkeit wird damit angestrebt, dem Risiko des Missbrauchs vorzubeugen, insbesondere dem Risiko, dass die Sozialsekretariate versuchen, bei dieser Gelegenheit einen Teil der ausstehenden Verwaltungskosten zurückzuerlangen. Diese Ziele sind legitim.

B.14. Im Hinblick auf diese Ziele ist es sachdienlich, dass die fragliche Bestimmung auf Bevollmächtigte Anwendung findet, die die Arbeitgeber im Rahmen ihrer sozialen Verwaltung bestimmen können, nicht aber auf alle Dienstleister der in Konkurs geratenen Gesellschaft.

Es ist im Hinblick auf diese Zielsetzungen hingegen nicht sachdienlich, dass die fragliche Bestimmung unter diesen Bevollmächtigten einen Behandlungsunterschied zwischen den Sozialsekretariaten und den Erbringern von Sozialdienstleistungen entstehen lässt. Wie in B.3 erwähnt wurde, erledigen die Erbringer von Sozialdienstleistungen ebenso wie die Sozialsekretariate in direkter Beziehung zu den Einrichtungen für soziale Sicherheit Formalitäten im Bereich der sozialen Sicherheit im Namen und für Rechnung der Arbeitgeber. Zudem sind sowohl die Erbringer von Sozialdienstleistungen als auch die Sozialsekretariate verpflichtet, für jeden angeschlossenen Arbeitgeber eine vollständige Akte in Bezug auf die Anwendung der Sozialgesetze für das gesamte Personal zu erstellen und zu führen. Obwohl die Sozialsekretariate im Gegensatz zu den Erbringern von Sozialdienstleistungen über eine Zulassung verfügen müssen und aufgrund dieser Zulassung die von den angeschlossenen Arbeitgebern geschuldeten Sozialbeiträge einziehen und an das LASS zahlen können, steht dieser Unterschied in keinem Zusammenhang mit der Frage der unentgeltlichen Aushändigung

der letzten Sozialdokumente und der Austrittsdokumente im Rahmen eines Konkurses und ermöglicht er es also nicht, den fraglichen Behandlungsunterschied sachlich zu rechtfertigen.

B.15. Unter Berücksichtigung des breiten Ermessensspielraums, über den er auf diesem Gebiet verfügt, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Unentgeltlichkeit verglichen mit anderen Maßnahmen zur Beschränkung des Preises der betreffenden Leistungen die verfolgten Ziele sicherer erreichen kann, insbesondere die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer, indem sie es ihnen ermöglicht, möglichst schnell über die betreffenden Dokumente zu verfügen, und die Bekämpfung des Missbrauchs, den der Gesetzgeber festgestellt hatte.

Die fragliche Bestimmung hat keine unverhältnismäßigen Folgen für die betroffenen Dienstleister. Diese können in den Verträgen, die sie mit den Arbeitgebern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, abschließen, das Risiko absichern, dass sie die betreffenden Dokumente unentgeltlich ausstellen müssen, wenn ein Arbeitgeber in Konkurs geht. Zudem beschränkt sich die Verpflichtung, was die individuellen Konten betrifft, auf diejenigen des vergangenen und des laufenden Kalenderjahres.

B.16. Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 7. Juni 2023 anwendbaren Fassung ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die Erbringer von Sozialdienstleistungen anwendbar ist.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.17. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung nur im Falle des Konkurses auf Geständnis des Schuldners Anwendung findet. Der Gerichtshof wird gebeten, den Behandlungsunterschied zwischen Sozialsekretariaten je nachdem, ob der Konkurs infolge eines Geständnisses oder auf Ladung eröffnet wurde, zu prüfen.

B.18. In Artikel XX.103 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches werden die Schriftstücke aufgeführt, die der Schuldner « seinem Geständnis » beizufügen hat. Artikel XX.103 Absatz 3

erster Satz desselben Gesetzbuches betrifft die Situation, in der es dem Unternehmen unmöglich ist, « seinem Geständnis » bestimmte Dokumente beizufügen.

Daraus ergibt sich, dass die Auslegung, der zufolge die fragliche Bestimmung nur im Falle des Konkurses auf Geständnis Anwendung findet, nicht offensichtlich falsch ist. Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung.

B.19. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, und zwar der Art und Weise der Konkursöffnung.

B.20. Weder den Vorarbeiten noch den Schriftsätzen der Parteien lässt sich entnehmen, inwiefern der fragliche Behandlungsunterschied im Hinblick auf die in B.13 erwähnten objektiven Zielsetzungen sachlich gerechtfertigt wäre. Im Hinblick auf diese Zielsetzungen ist es nicht sachdienlich, je nachdem zu unterscheiden, ob der Konkurs infolge eines Geständnisses oder auf Ladung eröffnet wurde.

B.21. Diese Verfassungswidrigkeit ist jedoch nicht auf die fragliche Bestimmung zurückzuführen, sondern auf das Nichtvorhandensein einer ähnlichen Gesetzesbestimmung, die im Falle des Konkurses auf Ladung anwendbar wäre.

B.22. Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 7. Juni 2023 anwendbaren Fassung ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er im Falle des Konkurses auf Geständnis Anwendung findet. Das Nichtvorhandensein einer ähnlichen Gesetzesbestimmung, die im Falle des Konkurses auf Ladung anwendbar wäre, ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel XX.103 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 7. Juni 2023 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 und zur Festlegung verschiedener Insolvenzbestimmungen » anwendbaren Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die Erbringer von Sozialdienstleistungen, die keine zugelassenen Sozialsekretariate sind, Anwendung findet.

2. - Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie im Falle des Konkurses auf Geständnis Anwendung findet.

- Das Nichtvorhandensein einer ähnlichen Gesetzesbestimmung, die im Falle des Konkurses auf Ladung anwendbar wäre, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. September 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul